

Ersatzfahrzeugausweis - Gesuch

(Art. 9, 10 VVV)

Gesuchsteller / Fahrzeughalter

| | |
|------------------------|-------|
| Name / Vorname / Firma | _____ |
| Strasse Nr. | _____ |
| PLZ / Ort | _____ |
| Tel Nr. / E-Mail | _____ |

Eingelöstes Original-Fahrzeug

| | |
|-------------------|-------|
| Kontrollschild TG | _____ |
| Fahrzeugart | _____ |
| Marke / Typ | _____ |
| Stamm Nr. | _____ |

Betriebssicheres Ersatzfahrzeug

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden (SVG Art. 29).

Die **Verkehrssicherheit** muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug nach VTS Art. 33 länger als 1 Jahr nachprüfungspflichtig (zur Prüfung überfällig) ist.

- Bei leichten Fahrzeugen (< 3.5 t) gilt dies erst, wenn das Fahrzeug älter als 12 Jahre ist.
- Bei schweren Fahrzeugen gilt dies unabhängig des Alters.

Ersatzfahrzeug

| | |
|---------------------------|-------|
| Fahrzeugart | _____ |
| Marke / Typ | _____ |
| Stamm Nr. | _____ |
| Datum der letzten Prüfung | _____ |

Das immatrikulierte, gebrauchsunfähige Fahrzeug ist wegen (Art des Schadens oder der auszuführenden Arbeiten)

vorübergehend bei (Name, Tel. Nr., Standort)

eingestellt und wird **nach längstens 30 Tagen** wieder mit oben genanntem Kontrollschild in Verkehr gebracht.

Ort und Datum

Unterschrift

Beilagen: Fahrzeugausweise des Originalfahrzeuges und des Ersatzfahrzeuges

Wichtige Hinweise

- Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).
- Die Bewilligung wird erteilt, wenn das ordentlich immatrikulierte Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision, Umbau oder dergleichen nicht gebrauchsfähig, und das Ersatzfahrzeug betriebssicher ist.
- Als Ersatzfahrzeug kann grundsätzlich nur ein Fahrzeug derselben Fahrzeugart eingelöst werden. Ausnahmen können von der Behörde bewilligt werden.
- Die Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges wird nur erteilt, wenn der Fahrzeugausweis des Originalfahrzeuges beim Strassenverkehrsamt hinterlegt wird.
- Die Bewilligung ist auf **längstens 30 Tage befristet und kann nicht verlängert werden.**
- Kosten: Ersatzfahrzeugausweis Fr. 40
(Aufforderung zur Rückgabe Fr. 30)
- Die Bewilligung ist nach Ablauf der Frist unverzüglich dem Strassenverkehrsamt zurückzugeben. Kommt der Halter dieser Pflicht nicht nach, so trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen.

Bestätigung der Verkehrssicherheit

Die **Verkehrssicherheit** muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug nach VTS Art. 33 länger als 1 Jahr nachprüfungspflichtig ist (zur Prüfung überfällig).

- Bei leichten Fahrzeugen (< 3.5 t) gilt dies erst, wenn das Fahrzeug älter als 12 Jahre ist.
- Bei schweren Fahrzeugen gilt dies unabhängig des Alters.

In folgenden Fällen kann die Verkehrssicherheit NICHT durch einen Fachbetrieb bestätigt werden:

- **Keine Bestätigung möglich ist für Fahrzeuge mit Mängeln nach Fahrzeugprüfung oder Polizeirapport.**
- **Keine Bestätigung möglich ist für Fahrzeuge, welche länger als 10 Jahre nicht geprüft wurden.**
- **Keine Bestätigung möglich ist für Gefahrgutfahrzeuge (mit Ziffer 319) und Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport.**

Fahrzeug

| | |
|---------------------------|----------------------|
| Fahrzeugart | _____ |
| Marke / Typ | _____ |
| Stamm Nr. | _____ |
| Fahrgestell Nr. | _____ |
| Datum der letzten Prüfung | _____ km Stand _____ |

Bestätigender Fachbetrieb (Inhaber eines schweizerischen Händlerschildes der entsprechenden Fahrzeugart)

| | |
|---------------------------|-------|
| Firmenname | _____ |
| Händlerschild Nr. | _____ |
| Fachperson Name / Vorname | _____ |

Das Fahrzeug wurde kontrolliert und ist verkehrssicher.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Fachbetriebes

Wichtige Hinweise

- **Fahrzeuge, welche nach VTS Art. 33 länger als 1 Jahr nachprüfungspflichtig sind (zur Prüfung überfällig), werden sofort zur Fahrzeugprüfung aufgeboten. Eine Verschiebung des Prüfungstermins ist nicht möglich.**
- **Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden (SVG Art. 29).**
- **Für Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht ist die Bestätigung eines entsprechenden Fachbetriebes notwendig.**
- **Diese Bestätigung ist maximal 30 Tage gültig.**

www.stva.tg.ch

Die Bestätigung der Verkehrssicherheit durch einen Fachbetrieb ist in folgenden Fällen erforderlich:

| FAHRZEUGART | SCHWERE Fahrzeuge, wenn die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her ist und LEICHTE Fahrzeuge (< 3.5t), wenn das Fahrzeug älter als 12 Jahre und die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her ist |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h ▪ Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht über 3.5 t und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h ▪ Sachtransportanhänger mit einem Gesamtgewicht über 3.5 t und einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h ▪ Alle Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter, für die gemäss SDR (ohne Verfügung 319) keine jährliche Nachprüfung erforderlich ist | 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leichte und schwere Personenwagen ▪ Motorräder ▪ Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge ▪ Sachtransport- und Wohnanhänger mit einem Gesamtgewicht über 0.75 t bis 3.5 t, ausgenommen Anhänger zum Transport gefährlicher Güter | 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinbusse ▪ Lieferwagen ▪ Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ▪ Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht bis 3.5 t oder einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ▪ Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum | 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbliche Traktoren ▪ Arbeitsmaschinen | 4 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorkarren, Arbeitskarren, Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Motoreinachser ▪ Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 0.75 t von Fahrzeugen aller dieser Fahrzeugarten (Motorkarren / Arbeitskarren / Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge / Motoreinachser) ▪ Arbeitsanhänger, ausgenommen Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 0.75 t | 6 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veteranenfahrzeuge aller Fahrzeugarten | 7 |